

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2000.00026 vom 11. April 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2000.00026

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2000.00026 du 11 avril 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2000.00026 del 11 aprile 2001

Regeste

Forderung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis | Gleichstellung unter Lehrkräften für Schwerbehinderte. § 74 Abs. 2 VRG findet infolge der Berufung auf das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot keine Anwendung, weshalb das VGer zuständig ist (E. 1). Besoldungsgrundlagen (E. 2). Die Besoldungsordnung ist nicht geschlechterdiskriminierend im Sinne des GlG/Art. 8 Abs. 3 BV (E. 3). Art. 8 Abs. 1 BV ist nicht verletzt, da die Anknüpfung an das Lehrerpapent zur Besoldungseinreihung nicht sachfremd und die Unterscheidung auch in quantitativer Hinsicht vertretbar ist (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

a) Die Beschwerdeführerin lässt ausführen, das Prinzip der Rechtsgleichheit im Sinn von Art. 8 Abs. 1 BV sei verletzt, indem als massgebliches Qualifikationsmerkmal für die Einreihung als Lehrkraft I oder II der Fähigkeitsausweis als Primar- oder Oberstufenlehrkraft herangezogen werde. Wesentliche Voraussetzung einer erfolgreichen Tätigkeit mit schwer- und schwerstbehinderten Kindern sei aber nicht ein Papent als Primar- oder Oberstufenlehrkraft, sondern das HPS-Diplom. Es sei willkürlich, wenn Primar- und sogar Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte (welche ohne HPS-Ausbildung gemäss der Empfehlung der Bildungsdirektion sogar tiefer als eine Kindergartenlehrkraft mit HPS-Ausbildung einzustufen wären) ohne die für die spätere definitive Zulassung durch die Erziehungsdirektion erforderliche HPS-Ausbildung höher eingestuft würden als die als Kindergartenpädagogin mit HPS-Ausbildung ausgewiesene Beschwerdeführerin. Da die an der Schule D unterrichteten Schüler entwicklungsässig im Vorschulalter stünden, sei die Anknüpfung an das Lehrerpapent ausserdem sachfremd. b) Die Beschwerdegegnerin hält fest, die heilpädagogische Zusatzausbildung werde bei allen Lehrkräften vorausgesetzt, die nicht entweder eine heilpädagogische oder eine soziale Grundausbildung bereits mitbringen. Lehrkräfte mit einer Grundausbildung als Primar- oder Oberstufenlehrkraft würden grundsätzlich als Lehrkraft I eingestuft. Definitiv als Lehrkraft I würden sie aber erst zugelassen, wenn sie sich innert 2 bis 4 Jahren zur HPS-Ausbildung angemeldet haben. c) Unbestrittenermassen wird bei allen Lehrkräften, welche bei der Schule D unterrichten, eine heilpädagogische Zusatzausbildung erwartet. Die Absolvierung dieser Zusatzausbildung ist Voraussetzung für die definitive Zulassung als Lehrkraft, wirkt sich jedoch nicht auf die Entlöhnung aus. Die Einstufung als Lehrkraft I hängt somit allein vom Vorliegen des Papents einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt als Primar-, Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrkraft ab, während alle anderen Anwärter gemäss der Kategorie II entlöhnt werden. Auch nach Art. 8 Abs. 1 der neuen Bundesverfassung ist im öffentlichen

Dienstverhältnis gleiche Arbeit grundsätzlich gleich zu entlönnen. Beruht jedoch die ungleiche Besoldung auf objektiven Gründen wie Alter, Dienstalter, familiäre Belastungen, Qualifikationsgrad, Risiko, Art und Dauer der Ausbildung, Arbeitszeit oder Aufgabenbereich usw., so verstösst sie nicht gegen Art. 8 Abs. 1 BV (vgl. BGE 123 I 1 E. 6c mit Hinweisen). Bei der Ausgestaltung eines Besoldungssystems kommt dem Gesetzgeber sodann mit Blick auf die damit verbundenen Wertungsfragen ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu (RB 1996 Nr. 20 E. 3a betreffend Besoldung der Schulpsychologinnen und -psychologen). Das Bundesgericht hat in derselben Sache (und in Wiederholung seiner bisherigen Rechtsprechung) festgehalten, ein Entscheid sei nicht schon dann willkürlich, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheine oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar sei, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehe, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletze oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufe. Willkür liege sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar sei. Weiter hielt es fest, ob zwei verschiedene Tätigkeiten als gleichwertig betrachtet würden, hänge jedoch von Beurteilungen ab, die nicht streng objektiv und wertfrei sein können, sondern von zwangsläufig subjektiven und damit variablen Wertvorstellungen geprägt seien. Jedes Lohnsystem, welches unterschiedliche Besoldungsklassen kenne, müsse unvermeidlicherweise bestimmte Tätigkeiten höher und andere tiefer bewerten. Die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Bewertungen stünden in erster Linie den politischen Behörden und nicht den Gerichten zu. Dabei bestehe ein grosser Gestaltungsspielraum der zuständigen Behörden. Innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots seien diese befugt, aus der Vielzahl denkbarer Anknüpfungspunkte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Besoldung von Beamten massgebend sein sollen (BGr, 19. November 1998, 2P. 72/1997/bmt, E. 2e; BGE 123 I 1 E. 6c; 121 I 49 E. 4c). In einem anderen Entscheid hatte das Bundesgericht über einen mit der unterschiedlichen Vorbildung von Logopädinnen (Matura bzw. Lehrerpapent) begründeten Besoldungsunterschied von 8 – 9 % zu befinden. Dort hatte die betreffende Beschwerdeführerin die gleiche Logopädieausbildung genossen und die gleichen Aufgaben versehen wie eine Logopädin mit Primarlehrerpapent. Als Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung wurde seitens des Kantons einzig die unterschiedliche Vorbildung geltend gemacht, wobei festgehalten wurde, die Lehrkraft mit Primarlehrerpapent verfüge über ein breiteres Wissen und Verständnis für die übrigen schulischen Belange und Lerninhalte. Ihre auf die ganze Schulbildung bezogenen methodischen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse liessen einen besseren Erfolg auch im Spezialgebiet und eine optimale Zusammenarbeit innerhalb des Lehrkörpers erwarten. Zudem daure die Vorbildung Primarlehrerpapent länger als die Vorbildung Matura. Das Bundesgericht hielt diese Überlegungen für objektiv und sachlich haltbar (BGE 123 I 1 E. 6e S. 10). Nichts anderes kann vorliegend gelten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Besoldung der an der Schule D tätigen Lehrkräfte zwischen solchen mit und solchen ohne anerkannte Lehrerausbildung unterscheidet. Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, die an der Schule D unterrichteten Schüler seien entwicklungsässig im Vorschulalter, weshalb es sachfremd sei, bezüglich der Einreihung als Lehrkraft I oder II an das Lehrerpapent und nicht die HPS-Ausbildung anzuknüpfen, so ist dem entgegenzuhalten, dass es durchaus im Rahmen des der Beschwerdegegnerin zustehenden Gestaltungsspielraums lag, die zweifellos zum Schulbereich gehörende Lehrtätigkeit an der Michaelschule bzw. die Einreihung als

Lehrkraft I vom Vorliegen einer anerkannten Ausbildung als Lehrkraft abhängig zu machen (vgl. dazu BGE 123 I 1 E. 6g). Ebenso lag es im Kompetenzbereich der Stadt Winterthur, auch die Lehrkräfte mit einem Handarbeits- oder Hauswirtschaftspatent einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt als Lehrkraft I einzustufen, zumal im vorliegenden Sonderschulbereich die manuelle Komponente nicht zu unterschätzen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdegegnerin getroffene Grenzziehung für die Einstufung als Lehrkraft I oder II unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 Abs. 1 BV nicht zu beanstanden ist. Unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung kann auch hier festgehalten werden, dass die über ein anerkanntes Lehrerpateht verfügende Lehrkraft über ein breiteres Wissen und Verständnis für die übrigen schulischen Belange und Lerninhalte verfügt und ihre auf die ganze Schulbildung bezogenen methodischen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse einen besseren Erfolg auch im Spezialgebiet und eine optimale Zusammenarbeit innerhalb des Lehrkörpers erwarten lassen (BGE 123 I E. 6e S. 10). Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, die Schüler der Schule D seien entwicklungsässig im Kindergartenalter, so ändert dies nichts daran, dass die Ausbildung der Lehrkräfte mit Lehrerpateht einen breiteren Sektor im soeben erwähnten Sinn abdeckt, was sich im Sonderschulbereich positiv auswirken dürfte. Dabei kann offen bleiben, ob die von der Beschwerdeführerin als "richtig" behauptete Anknüpfung an das Vorliegen einer HPS-Ausbildung mit Kindergartendiplom auch eine mögliche Grenzziehung für die Einstufung als Lehrkraft I hätte sein können, da dies aus den dargelegten Gründen die Kompetenzen des Gerichts bei weitem sprengen würde (BGE 123 I E. 6b mit Hinweisen). Im vorliegenden Verfahren hat die Beschwerdeführerin (im Gegensatz zum vorinstanzlichen Verfahren) ziffernmässig keine Anträge gestellt, weshalb eine exakte prozentuale Differenz zwischen dem von ihr geltend gemachten Lohnanspruch und dem effektiv erhaltenen Lohn nicht ausgemacht werden kann. Gestützt auf die Besoldungsordnung der städtischen Lehrkräfte vom 6. Mai 1992 ergibt sich jedoch vor dem 1. Januar 1992 eine Besoldungsdifferenz zwischen der Lehrkraft I und II von 13.63 %, wenn die jeweiligen Minima und Maxima der beiden Kategorien einander gegenüber gestellt werden, während ab dem 1. Januar 1992 die Differenz zwischen den jeweiligen Minima 10 % und den Maxima 6.5 % beträgt. Die von der Beschwerdeführerin letztlich geltend gemachten Ansprüche liegen prozentual in diesem Streubereich. Das Bundesgericht hat in seiner bisherigen Praxis einen Besoldungsunterschied zwischen Primar- und Orientierungsschullehrern von fast 22 % als mit Art. 4 aBV vereinbar erklärt hat, weil letztere auf einer höheren Schulstufe unterrichten, eine längere Ausbildung absolvieren müssen, einen komplexeren Stoff und grössere disziplinarische Schwierigkeiten zu meistern haben. Ebenso vermochte der Status-Unterschied zwischen Hauptlehrern und Lehrbeauftragten eine Besoldungsdifferenz von rund 6.6 % bzw. rund 12 % zu rechtfertigen. Lediglich bei besonders langen Lehrauftragsverhältnissen hat das Bundesgericht in Aussicht gestellt, dass sich diese auf dem Status-Unterschied beruhende Ungleichbehandlung als verfassungswidrig erweisen könnte, sofern sich der Lehrbeauftragte hinsichtlich Ausbildung, Berufserfahrung, Verantwortung und Aufgabenbereich nicht von den Hauptlehrern unterscheidet (BGE 123 I 1 E. 6d mit Hinweisen). Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ergibt sich somit, dass die vorliegende Unterscheidung zwischen Lehrkraft I und II auch in quantitativer Hinsicht bzw. im Ergebnis vertretbar ist. Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, der Umstand, dass sie in den letzten Jahren hauptsächlich im Einzelunterricht eingesetzt worden sei, dürfe für ihre Einstufung als Lehrkraft II nicht herangezogen werden, seien doch auch Primarlehrkräfte mit

HPS-Zusatzausbildung ausschliesslich im Einzelunterricht eingesetzt worden, so ändert dies nichts daran, dass die Einstufung als Lehrkraft I oder II vom Vorliegen einer Lehrerausbildung abhängig gemacht werden durfte, über welche die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen nicht verfügte. Es ist nochmals zu wiederholen, dass verfassungsrechtlich nicht verlangt wird, dass die Besoldung allein nach der Qualität der geleisteten Arbeit bzw. den tatsächlich gestellten Anforderungen bestimmt werden dürfe, sondern dass eine Vielzahl denkbarer Anknüpfungspunkte in Frage kommen können (BGE 123 I E. 6c mit Hinweisen). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 5

... Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.